



r fortgesetzt. Sie hängt aber häufig durchaus nicht  
 r künftigen oder wieder zu ergreifenden gewerb-  
 Betätigung zusammen, so kann es zum Beispiel  
 Umständen geboten sein, daß ein Anstreicher, um  
 alle oder erreichbare Beweglichkeit und Sicherheit  
 Armes wieder zu erlangen, hobeln, sägen, feilen,  
 Arbeiten ausführen muß, die mit seinem Ge-  
 in gar keinem fachlichen Zusammenhange stehen.  
 folgt — immer nach vorhergängiger gewissen-  
 Berufsberatung — die eigentliche gewerbliche  
 ung, bei der selbstverständlich nicht nur die prak-  
 Arbeit, sondern auch die allgemeine und fach-  
 Bildung zu berücksichtigen ist und endlich sind  
 rgen nötig, die es dem ausgeschulten Invaliden  
 wirklich ermöglichen, in das Erwerbsleben ein-  
 en, wie Arbeitsvermittlung, Ausrüstung mit Ra-  
 und Behelfen usw.\* Alle diese Phasen sind jedoch  
 er erfolgreichen Durchschreitung durch ein Mo-  
 bedingt, durch die seelische Beeinflussung und  
 eraufrichtung, durch das Bestreben, dem Kriegs-  
 idigten innere Sicherheit, Vertrauen zu sich selbst  
 in die ihm gewidmete Fürsorge der Allgemeinheit  
 ben. Vom ersten tröstenden Worte des Arztes  
 Krankenbette bis zur ermunternden Zusprache beim  
 itte in den Beruf dürfte es hier keine Lücke  
 , aber auch im Verufe selbst darf der Invalide  
 in eine allfällige Verringerung seiner Leistungs-  
 keit gemahnt werden. Arbeitsgeber, Arbeits-